



# DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 9. Mai 2019

## **Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-246/I/983 16-21**

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Beschluss
Magistrat	06.05.2019		
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	03.06.2019		
Stadtverordnetenversammlung	11.06.2019		

**Betreff: Wahl einer Schiedsperson für die Stadt Seligenstadt  
- Antrag des Magistrats vom 06.05.2019  
Drucks. 16-246/I/983 16-21**

Anlagen:

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, eine Schiedsperson für die Stadt Seligenstadt zu wählen.

Für das zu besetzende Amt liegen folgende Wahlvorschläge vor:

Brigitte Blümmel, geb. 21.07.1949  
Friedrich-Ebert-Straße 4 b, 63500 Seligenstadt

Sandra Kronz, geb. 21.04.1977  
Leipziger Straße 39, 63500 Seligenstadt

## **Begründung:**

Die derzeitige Schiedsfrau des Schiedsamsbezirkes Seligenstadt einschließlich Froschhausen und Klein-Welzheim hat beim Direktor des Amtsgerichts Seligenstadt Gründe vorgetragen, die eine Amtsniederlegung rechtfertigen und ihn gebeten sie von diesem Ehrenamt zu entbinden.

Der Direktor des Amtsgerichts Seligenstadt bittet um Neuwahlen gemäß § 4 Hessisches Schiedsamtsgesetz (HSchAG). Die Schiedspersonen werden von der Stadtverordnetenversammlung auf fünf Jahre gewählt.

Die persönlichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 3 des HSchAG:

1. Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
2. Das Amt kann nicht bekleiden,
  1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
  2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
  3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
  4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
  5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)) ausübt oder im Schiedsamsbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.
3. In das Amt soll nicht berufen werden, wer
  1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
  2. nicht in dem Bezirk des Schiedsams, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;
  3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
4. Die in §§ 4 und 5 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, so weit dies nach Abs. 1 bis 3 erforderlich ist.

Die Bewerbungen von Frau Brigitte Blümmel und Frau Sandra Kronz sind fristgemäß im Hauptamt eingegangen. Die zuvor genannten persönlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Schiedsperson ist nach § 4 Absatz 1 HSchAG gewählt, wenn sich eine qualifizierte Mehrheit für sie entschieden hat, das heißt, wenn sie mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung gewählt worden ist.